

Wie steht es um die Menschenrechte wie z. B. die Religionsfreiheit?

Als eine der ersten internationalen Erklärungen zu Menschenrechten wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO am 10. Dezember 1948 mit 48 Stimmen, keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen. Die Religionsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten und lautet: «Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung eines Ritus zu bekunden.» (vgl. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Dem islamischen Gesetz untergeordnet

Im islamischen Staat ist die Religion *das* staatsbildende Prinzip. Der Staat ist Träger einer religiösen Idee und damit selbst eine religiöse Institution. Damit wird auch das Thema «Menschenrechte» in den islamischen Ländern unter völlig anderen Vorzeichen betrachtet als im Christentum.

Der Islam geht davon aus, dass in erster Linie Gott dem Menschen gegenüber Rechte, der Mensch jedoch Gott gegenüber Pflichten zu erfüllen hat (wie z. B. das Einhalten der fünf Säulen). Zudem stellen islamische Menschenrechtserklärungen stets den Koran und das islamische Gesetz über alle Menschenrechte! Das gilt trotz der Unterzeichnung der «Allgemeinen Menschenrechtserklärung» der Vereinten Nationen im Jahr 1948 durch alle islamischen Staaten – mit Ausnahme von Saudi-Arabien.

Das zeigt, wie der Islam die Menschenrechte sieht: Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte ist eine 1990 beschlossene Erklärung der Mitgliedsstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz, welche die Scharia als alleinige Grundlage von «Menschenrechten» definiert. Bei fast jedem Verweis auf die Menschenrechte macht die Kairoer Erklärung die Einschränkung, dass diese Rechte im Einklang mit der Scharia ausgeübt werden müssten. Die Kairoer Erklärung steht somit im Widerspruch zum internationalen Verständnis der Menschenrechte, weil sie die Unumstößlichkeit der Religionsfreiheit nicht anerkennt. Anders als bei der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen ist darin die Menschenwürde nicht als oberstes Prinzip verankert.

Wenn der Koran und das islamische Gesetz das Dach bilden, unter das sich alle Menschenrechte einfügen müssen, dann ergeben sich daraus für Muslime und Nichtmuslime unterschiedliche Menschenrechte. Vom Islam abzufallen bedeutet, Hochverrat am islamischen Staat zu üben und die tragende Säule des Staates, die Religion, zu untergraben. Wer vom Islam abfällt, greift die Grundordnung des Staates an und gefährdet die Sicherheit und die Stabilität der Gesellschaft. Da der Islam das Fundament für die Menschenrechte ist, hat der Muslim Rechte, *weil* er ein Glied dieser Gemeinschaft ist, und nicht losgelöst von ihr.

Fragwürdige «Religionsfreiheit»

Auf die Frage nach der Religionsfreiheit im muslimischen Land angesprochen, könnte ein Muslim wie folgt antworten: «Natürlich haben wir Religionsfreiheit. Alle Menschen sind frei und können Muslime werden.» «Und können umgekehrt Muslime auch Christen werden?»

«Nein – das geht natürlich nicht!» Dieses Gespräch zeigt, dass grundsätzlich Religionsfreiheit anders verstanden wird als bei uns.

Obwohl etliche islamische Länder in ihrer Verfassung das Recht auf freie Religionsausübung und Glaubensfreiheit festgeschrieben haben und mit gewissem Stolz auf ihre Toleranz gegenüber Andersgläubigen verweisen, haben Nichtmuslime in der islamischen Welt fast immer mit mehr oder weniger grossen Schwierigkeiten in der freien Ausübung ihrer Religion zu kämpfen; ein Religionswechsel vom Islam zu einer anderen Religion ist rechtlich nirgends (ausser in der Türkei) möglich.

Apostasie – Abfall vom Glauben

Der Abfall vom Islam wird «Apostasie» genannt. Darunter verstehen muslimische Theologen die bewusste Abkehr, eines als Muslim Geborenen oder später zum Islam Konvertierten, vom islamischen Glauben. Apostasie findet nicht nur dort statt, wo das Bekenntnis zum Islam klar geleugnet wird, sondern bereits dann, wenn z. B. ein Koran beschmutzt, verbrannt oder zerrissen wird.

Glaubensabfall ist nichts Privates, sondern wird als Angelegenheit von öffentlichem Interesse behandelt und veranlasst den Staat zum Handeln. Da der Islam die tragende Säule der Gesellschaft und des Staates ist, bedeutet Abfall Verrat an der bestehenden Ordnung. Wer den Islam verlässt, verlässt nicht nur eine Religion, sondern stellt sich auf die Seite der Feinde Gottes.

Meist verliert der Abgefallene noch vor dem Prozess seine Arbeitsstelle und wird häufig auch aus seiner Familie ausgestossen. Vielleicht wird die Familie versuchen, ihn mit Hilfe eines muslimischen Lehrers wieder zum Islam zurückzuführen. Seine Ehe wird automatisch aufgelöst, denn die Ehe mit einem Apostaten ist eine illegale Ehe. Mit seiner Konversion lebt ein männlicher Konvertit (zum Christentum oder einer anderen Religion) nach islamischem Recht plötzlich im Ehebruch mit seiner eigenen Frau, denn eine muslimische Frau darf nicht mit einem Nicht-Muslim verheiratet sein. Wenn sie sich nicht sofort von ihm trennt, kann sie wegen Ehebruch angeklagt oder sogar gesteinigt werden. Eine Rückkehr zum islamischen Glauben bedingt somit die Notwendigkeit einer erneuten rechtlichen Eheschliessung. Begibt sich ein Apostat ins nichtmuslimische Ausland, gilt er in seinem Heimatland als tot und verliert somit das Erbrecht.

Heute besteht in der muslimischen Rechtswissenschaft weitgehend Einigkeit darüber, dass Apostasie, aber auch Gotteslästerung und die Verspottung des Propheten mit dem Tod zu bestrafen sind. Doch in der Praxis wird das eher selten vor Gericht verhandelt. Dort, wo Muslime vom Islam abfallen, weil sie z. B. Christen geworden sind, müssen sie sich eher vor einem Angriff auf ihr Leben durch Mitglieder ihrer Familie oder der Gesellschaft statt vor der Verurteilung durch einen Richter fürchten. Denn in der Praxis ist ein Muslim, der einen Apostaten tötet, nicht des Mordes schuldig, auch wenn dieser nicht ausreichend Gelegenheit zur Reue oder kein Gerichtsverfahren erhalten hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der eigenen Logik folgend, nach der der Ausbreitung des Islam alle anderen Rechte des Menschen übergeordnet und die weltumspannende Umma das grosse Ziel ist, kann es keine echte Religionsfreiheit geben. In diesem Zusammenhang wird zwar oft auf Sure 2,256 verwiesen: «In der Religion gibt es keinen Zwang (d. h. man kann niemand zum (rechten) Glauben zwingen).» Doch wird dieser Vers nicht als Beleg für

die fundamentale Religionsfreiheit jedes Menschen verstanden, sondern vor allem als die Möglichkeit der (einseitigen) Annahme des Islam.

Das zeigt sich auch darin, dass bei uns im Westen Moscheen gebaut werden und der Islam wie die anderen Religionen praktiziert werden dürfen. So gibt es in Rom, dem Zentrum der katholischen Kirche, eine Moschee. Umgekehrt ist eine Kirche in Mekka oder Medina undenkbar. Nichtmuslimen ist selbst das Betreten dieser Städte strengstens verboten.